ANFRAGE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Raphael Golta (SP, Zürich)

betreffend Pauschalsteuerabkommen des Kantons Zürich mit Dr. V.

Das Zürcher Steuergesetz sieht in §13 vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht haben, ein Pauschalsteuerabkommen abzuschliessen und ihre Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Gemäss eigenen Angaben hat der in Zürich wohnhafte Dr. V., der als Verwaltungsratspräsident einer gewinnorientierten Firma mit Sitz in Zürich amtet, mit dem Kanton Zürich bzw. mit der Stadt Zürich ein entsprechendes Pauschalbesteuerungsabkommen abschliessen können.

Wir fragen den Regierungsrat an:

- 1. Weshalb wird die Tätigkeit von Dr. V. im leitenden Organ einer gewinnorientierten Firma von den Steuerbehörden nicht als Erwerbstätigkeit qualifiziert?
- 2. Wenn Dr. V. sich als Verwaltungsrat der gewinnorientierten Zürcher Firma kein Honorar auszahlen lassen würde (was bis heute nicht bekannt ist), müsste dann die Tätigkeit von Dr. V. nicht doch als Erwerbstätigkeit betrachtet werden, da dies im anderen Fall einer offensichtlichen Umgehung der Bestimmungen über die Pauschalbesteuerung gleich käme?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, mit der Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bis ein Pauschalbesteuerter oder eine Pauschalbesteuerte als erwerbstätig gilt?
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, das Pauschalbesteuerungsabkommen mit Dr. V. einer kritischen Prüfung zu unterziehen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Julia Gerber Rüegg Raphael Golta